

In Gemeinden ohne Wahlsprengelteilung am Gebäude des Gemeindevahllokales anschlagen. In Gemeinden mit Wahlsprengelteilung als allgemeinen öffentlichen Anschlag verwenden.

Durchschrift in jedem Fall unverzüglich an die Bezirkswahlbehörde absenden (nicht in Statutarstädten)!

Gemeindeamt:

6113 Wattenberg
.....
Postleitzahl
6113 Wattenberg 23a
.....
Straße, Hausnummer

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindevahlbehörde / in Statutarstädten der Bezirkswahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Europawahl am 9. Juni 2024 wird gemäß § 39 Abs. 2 der Europawahlordnung – EuWO, BGBl. Nr. 117/1996, in der geltenden Fassung, verlautbart:

1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotzone(n): *)

Bezeichnung:	Adresse:	Verbotzone usw.:
KIVZ Wattenberg	6113 Wattenberg 23	50m

Bei der Europawahl können Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler ihre Stimme in jedem Wahllokal abgeben.

2. Wahlzeit von..... 07.00 bis 12.00 Uhr **)

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.

3. Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotzone** (Verbotzone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die im Punkt 1 als Verbotzone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes **verboten**:

- a) **jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen, Listen der Kandidatinnen und Kandidaten und dergleichen,
- b) **jede Ansammlung von Personen**, sowie
- c) **das Tragen von Waffen jeder Art** (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).

4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Der Bürgermeister:



Kundmachung
angeschlagen am 22.04.2024

abgenommen am

*) Weitere Wahllokale auf einem Ergänzungsblatt anführen.
**) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokales anführen.



Gemeinde
W A T T E N B E R G
6113 Wattenberg Bezirk Innsbruck-Land
Telefon: +43 5224 52230-10
Fax: +43 5224 52230-4
E-Mail: m.steinlechner@wattenberg.gv.at
Web: www.wattenberg.tirol.gv.at

KUNDMACHUNG

Gemäß § 4 Europawahlordnung iVm § 15 Abs. 5 Nationalrats-Wahlordnung 1992 wird die Zusammensetzung der örtlichen Gemeinde- und Sonderwahlbehörde für die am

Sonntag, 9.6.2024 stattfindende Europawahl

kundgemacht:

Gemeindewahlbehörde:

Wahlleiter: BGM Franz Schmadl
Wahlleiter-Stellvertreter: Steinlechner Franz

BeisitzerIn	Ersatzbeisitzer/innen
Steinlechner Josef	Ing. Pittl Daniel
Heumader Hugo	Schafferer Theresia
Ing. Bachler Christine	Brugger Manuela
Ing. Niederwieser Hansjörg	
Schafferer Josef	
Heumader Konrad	
Wopfner Manfred	

Sonderwahlbehörde:

Wahlleiter: David Steinlechner
Wahlleiter-Stellvertreter: Andreas Junker

Gemeindewahlleiter:

BGM Franz Schmadl

angeschlagen am: 22.4.2024

abgenommen am: